



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

**Präsidenten**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

17.03.2022

Nr. 13/2022

Seite 118 - 132

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur  
(Bachelor of Architecture) an der FH Münster vom 17. März 2022



**Fachbereich Architektur  
Münster School of Architecture (MSA)**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (Bachelor of Architecture) an der FH Münster vom 17. März 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Architektur/ Münster School of Architecture (MSA) der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
I. Allgemeines .....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums.....	5
§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	5
II. Modulprüfungen.....	5
§ 6 Besondere Prüfungsformen.....	5
§ 7 Projektarbeiten .....	6
§ 8 Präsentationen .....	7
§ 9 Studienleistungen.....	7
§ 10 Modulprüfungen und Studienleistungen des Studiums .....	8
III. Abschluss des Studiums.....	8
§ 11 Abschlussmodul (Vertiefung und Bachelorarbeit) .....	8
§ 12 Zulassung zum Abschlussmodul .....	10
§ 13 Kolloquium .....	11
IV. Schlussbestimmungen.....	13
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	13
Anlage 1: Modulübersicht (nach Modulbereichen) inkl. Lehrveranstaltungen	
Anlage 2: Studienverlaufsplan	



## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Architektur (Bachelor of Architecture) an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

### § 2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Architektur zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Die oder der im grundständigen Bachelorstudium Architektur ausgebildete Absolventin oder Absolvent kann auf der Basis eines anwendungsbezogenen intensiven Grundlagenstudiums in einem breiten Berufsspektrum der Planung, der Bauleitung, des Controllings und des Managements tätig werden. Der Abschluss des Bachelors berechtigt nicht zur Aufnahme der Tätigkeit als Architektin oder Architekt bzw. zur Registrierung oder Lizenzierung bei einer Architektenkammer, sondern das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium der Architektur qualifiziert die Absolventin oder den Absolventen in der Regel zur Aufnahme eines Masterstudiums in Architektur, welches üblicherweise europa- und weltweit entsprechend der „EU directive 2005/36/EG Article 46 Paragraph 1“ und dem „UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice“ zur Ausübung des geschützten Berufs qualifiziert; besondere Zugangsvoraussetzungen zu Master-Studiengängen bleiben unberührt.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B. A.“ verliehen.



### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur an der FH Münster werden neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation gemäß § 49 HG NRW gefordert:
  - der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung,
  - eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von 13 Wochen Dauer.
- (2) Die studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Bewertungskriterien sind die Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung für den Studiengang Architektur an der FH Münster, die der Fachbereich Architektur erlässt. Die künstlerisch-gestalterische Eignung, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für den Studiengang Architektur oder aufgrund eines entsprechenden Verfahrens getroffen wurde, kann auf Antrag als Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur anerkannt werden.
- (3) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen des Baubetriebs vertraut machen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann das Studium auch aufgenommen werden, wenn Praktikumszeiten fehlen, wobei jedoch in der Regel mindestens sechs Wochen Praktikumszeit vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind. Fehlende Zeiten des Vorpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu führen.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test- DAF mit einer Bewertung von mindestens „4,4,4,4“ (oder von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) oder in besonderen Fällen über einen gleichwertigen Nachweis. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen.

## § 4

### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Pflichtmodulen im Umfang von 148 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann im Jahresrhythmus nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 9 AT PO sowie den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Abweichend vom § 9 AT PO Abs. 1 Satz 3 soll die Bewertung von erbrachten Prüfungsleistungen dem Prüfling jeweils spätestens drei Wochen, längstens jedoch nach sechs Wochen, nach dem Datum der abgelegten Prüfung mitgeteilt werden. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist unverzüglich nach dem Kolloquium mitzuteilen.

## **II. Modulprüfungen**

### § 6

#### **Besondere Prüfungsformen**

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß dieser Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Modul und schließt dieses Modul ab. Sie kann aus einer einzelnen oder aus mehreren Prüfungsleistungen oder Studienleistungen bestehen, die gemäß der Anlage 1 in den dem Modul zugeordneten Fächern oder Veranstaltungen zu erbringen sind.
- (2) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer schriftlichen Prüfung, Klausur, Hausarbeit, (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) auch aus Projektarbeiten (§ 7 dieser BB Besonderen Bestimmungen), einer Präsentation (§ 8 dieser BB) bzw. einer Kombination der genannten Prüfungsformen bestehen. Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.



- (3) In der Projektarbeit oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann. Das Ergebnis der Projektarbeit bzw. die Präsentation wird der Prüferin oder dem Prüfer in Anwesenheit einer Gastkritikerin oder eines Gastkritikers präsentiert bzw. vorgetragen. Dabei kann die Gastkritikerin oder der Gastkritiker auch Fragen zur Präsentation oder Projektarbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten richten. Die Festsetzung der Note erfolgt ausschließlich durch die Prüfende bzw. den Prüfenden.
- (4) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Modulfächern und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest. Eine aus mehreren Einzelleistungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet worden ist. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelleistungen.
- (5) Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend der Anzahl der Kandidaten.
- (6) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmitteln benutzt hat.
- (7) Bei einem Referat oder einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

## **§ 7 Projektarbeiten**

- (1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN

A4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite), die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch Illustrationen und einen Fachvortrag von bis zu 90 Minuten Dauer ergänzt werden.

- (2) Die oder der Prüfende entscheidet über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung nach Maßgabe des Absatzes 1 für alle Kandidatinnen oder Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich und gibt dieses zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Bekanntgabe über Aushang und/oder das Internet ist ausreichend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

## **§ 8**

### **Präsentationen**

- (1) In einer Präsentation wird das Ergebnis einer semesterbegleitend erarbeiteten Planung in Form von Zeichnungen, Modellen etc. präsentiert und verbal erläutert. In einer anschließenden Diskussion soll anhand spezieller Fragestellungen zu den Ausarbeitungen bzw. zu den Inhalten der zugehörigen Lehrveranstaltung festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Wissen bzw. die erforderlichen Kompetenzen verfügt.
- (2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel ca. 20 bis 45 Minuten Dauer.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

## **§ 9**

### **Studienleistungen**

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen, für die Bachelorarbeit oder für das die Bachelorarbeit ergänzende Kolloquium sind gemäß Anlage Studienleistungen zu erbringen.
- (2) Eine Studienleistung gemäß § 17 AT PO besteht entweder aus einem Teilnahmenachweis, oder aus einer individuell erkennbaren Leistung (Leistungsnachweis), die begleitend zu einer Lehrveranstaltung erbracht wird und sich nach Gegenstand und Anforderungen auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht.
- (3) Als Leistungsnachweis kommen Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, Entwürfe, Praktikumsberichte o. Ä. in Betracht. Die Form wird im Einzelfall von der oder dem für

die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Studienleistungen des § 17 AT PO.

## **§ 10**

### **Modulprüfungen und Studienleistungen des Studiums**

- (1) In allen Modulen ist eine Modulprüfung abzulegen und/oder eine Studienleistung zu erbringen. Die im Bachelorstudiengang Architektur an der FH Münster zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sind einschließlich der zugeordneten Leistungspunkte der Anlage zu entnehmen.
- (2) Im Modul “ba.3.2 Grundlagen der Baukonstruktion” sind nach dem 1. und nach dem 2. Semester jeweils eine Teilprüfung (TP1 und TP2) erfolgreich zu absolvieren. Die aus den Teilprüfungen TP1 und TP2 bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens als “ausreichend” bewertet worden ist. Für die Bewertung der Teilprüfungen gilt § 9 AT PO entsprechend. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen.
- (3) Aus dem nachfolgenden Wahlpflichtbereich müssen drei Module mit einer Note (4,0 oder besser) und zwei mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Es ist möglich aus dem Wahlpflichtbereich auch ein viertes Modul mit einer Note (4,0 oder besser) abzuschließen, wobei die drei besten Noten bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden, die schlechteste Note wird in die Berechnung nicht einbezogen und wird lediglich mit „bestanden“ gewertet.
- (4) Wahlpflichtbereich:
- Modul ba.m5.2 Architekturgeschichte
  - Modul ba.m3.2 Gebäudeenergie I
  - Modul ba.m4.5 Materialtechnologie
  - Modul ba.m5.6 Bauen im Bestand
  - Modul ba.m3.6 Gebäudeenergie II

## **III. Abschluss des Studiums**

### **§ 11**

#### **Abschlussmodul (Vertiefung und Bachelorarbeit)**

- (1) Das Abschlussmodul bildet den abschließenden Teil des Bachelorstudiums. Es besteht aus der Vertiefung, der darauf aufbauenden Bachelorarbeit und dem Kolloquium, in

welchem die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine Bachelorarbeit und deren Ergebnisse präsentiert.

- (2) Das Abschlussmodul soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich des Bauens sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, gestalterisch-künstlerischen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch eine architekturbezogene theoretische Arbeit zulassen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine schriftlich/zeichnerische Ausarbeitung oder eine eigenständige Untersuchung mit einer gestalterischen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellung und einer Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung in schriftlicher Form, die auf der vorhergegangenen Vertiefung aufbaut.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlich im Bachelorstudiengang Architektur an der FH Münster lehrenden Person, die gemäß § 5 Abs. 1 AT PO prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut werden (Erstgutachterin oder -gutachter). Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 5 Abs. 1 AT PO zur Betreuung der Bachelorarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer eine hauptamtlich lehrende Person des Fachbereichs Architektur der FH Münster sein.
- (5) In jedem Semester werden für das Modul „ba.Abschlussmodul“ Themen aus mindestens drei verschiedenen Themenbereichen angeboten, jedoch nicht aus dem Bereich „Entwerfen“. Auf Antrag sind auch Sonderthemen möglich. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist dabei Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.
- (6) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (7) Die Themen für die Bachelorarbeiten werden zentral einmal im Semester durch den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Aushang und/oder das Internet veröffentlicht.
- (8) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit abgelegt werden.
- (9) Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter sollen zu dem Antrag gehört werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag soll der Kandidatin bzw.

dem Kandidaten innerhalb der Bearbeitungszeit vor Ablauf der ursprünglichen Bearbeitungsfrist mitgeteilt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 19 AT PO entsprechend.

- (10) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt ca. 30 – 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite) zzgl. Zeichnungen und Berechnungen.
- (11) Die Bachelorarbeit ist zweifach in gebundener Form (keine Spiralbindung) nicht größer als 29,7 x 29,7 cm sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (12) Das Abschlussmodul gilt als bestanden, wenn die Vertiefung als „bestanden“ und die Bachelorarbeit nach dem Kolloquium mit der Note 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde. Im Falle des Nichtbestehens muss das Abschlussmodul als Ganzes wiederholt werden.

Das Bachelor - Abschlussmodul gilt als nicht bestanden, wenn

- die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß der Abgabeleistungen beim Prüfungsausschuss eingereicht wird und/oder
- die Bachelorarbeit nach dem dazugehörigen Kolloquium mit einer 5,0 = „nicht bestanden“ bewertet wird, und/oder
- das zur Bachelorarbeit zugehörige Kolloquium nicht innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Bachelorarbeit abgehalten wurde (s. § 13 Abs. 4).

Der zweite Versuch des Abschlussmoduls ist innerhalb eines Jahres nach erstmaligem Nichtbestehen anzutreten. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, erlischt der Prüfungsanspruch und das Abschlussmodul gilt als endgültig nicht bestanden.

## § 12

### Zulassung zum Abschlussmodul

- (1) Zum Abschlussmodul (Vertiefung und Bachelorarbeit) wird auf Antrag zugelassen, wer
  - an der FH Münster im Bachelorstudiengang Architektur seit mindestens zwei Semestern eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
  - Leistungen in Modulen des Bachelorstudiengangs Architektur gemäß § 10 im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten erbracht hat und dabei
  - die Pflichtprüfungsleistungen der ersten vier Fachsemester sowie
  - aus dem Wahlpflichtbereich (§10, Abs. 3) ein Modulfach mit einer Prüfungsnote und ein zweites Modulfach mit einem Leistungsnachweis und/ oder Prüfungsnote erfolgreich absolviert hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt in jedem Semester einen Termin bekannt, bis zu dem die Anträge auf Zulassung zum Abschlussmodul (Vertiefung und Bachelorarbeit) schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten sind. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens zwei



Wochen vor dem Termin. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder das Internet ist ausreichend.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  - die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder zur Ableistung des diese ergänzenden Kolloquiums (Präsentation) sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Dem Antrag soll eine Erklärung beigefügt werden, welche prüfungsberechtigten Personen zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul ist verbindlich. Er kann jedoch schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (6) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für das bestandene Modul „ba.Abschlussmodul“ (Vertiefung und Bachelorarbeit) erhält die Kandidatin oder der Kandidat nach Durchführung des zugehörigen Kolloquiums zwölf Leistungspunkte.

### **§ 13 Kolloquium**

- (1) Zum Abschlussmodul (Vertiefung und Bachelorarbeit) gehört ein ergänzendes Kolloquium, das der Bewertung der Bachelorarbeit dient und nicht gesondert bewertet wird.
- (2) Im Kolloquium stellt die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine Bachelorarbeit in Form einer Abschlusspräsentation vor. Zur Veranschaulichung der Abschlussarbeit können dabei auch Pläne und Modelle präsentiert werden.



(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

- an der FH Münster im Bachelorstudiengang Architektur seit mindestens zwei Semestern eingeschrieben oder als ZweithörerIn oder Zweithörer zugelassen ist,
- alle Modulprüfungen und Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 (abgesehen vom Abschlussmodul) abgeschlossen hat und
- die Bachelorarbeit fristgerecht abgegeben hat.

(4) Das Kolloquium ist Teil der Bachelorarbeit und bedarf keiner separaten Anmeldung.

(5) Das Kolloquium soll im gleichen Semester durchgeführt werden, wie die Bachelorarbeit, auf die es sich bezieht. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Kalenderjahr nach Abgabe der Bachelorarbeit das Kolloquium noch nicht abgelegt, steht dies der Säumnis nach § 11 AT PO gleich. Ein Anspruch auf die Prüfung besteht dann nicht mehr.

(6) Das Kolloquium dauert in der Regel ca. 20 bis 45 Minuten. Für die Durchführung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften gemäß § 16 AT PO Anwendung. Der Termin wird in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt und ist aktenkundig zu machen.

Die Bewertung der Bachelorarbeit gemäß § 20 Abs. 4 AT PO erfolgt nach Abschluss des Kolloquiums.



#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 14

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur (Bachelor of Architecture) treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft und gelten für die Studierendengruppen ab dem Wintersemester 2021/2022.

Gleichzeitig werden die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 21. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 45/2014 vom 22. Juli 2014), zuletzt geändert durch die III. Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 08. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 26/2019 vom 09. Mai 2019) zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 14. Dezember 2020 und vom 29. März 2021 sowie eines Eilbeschlusses des Dekans des Fachbereichs Architektur vom 02. Februar 2022.

Münster, den 17. März 2022

Der Präsident  
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

**Hinweis:** Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

## Anlage 1: Modulübersicht (nach Modulbereichen) inkl. Lehrveranstaltungen

Modul	Modulfächer / Lehrveranstaltungen	Zeitpunkt der Prüfungsleistung	Abschluss regelmäßig durch	LP	Σ LP	Zulassungsvoraussetzung	Modulbereich
ba.m1.5 Architekturwerkzeuge - Toolbox	ba.m1.1 Architekturwerkzeuge - Toolbox I	1	LN	2	8	Die Lehrveranstaltungen Toolbox I-IV setzen eine regelmäßige aktive Teilnahme voraus.	m1 Gestalten und Darstellen
	ba.m1.2 Architekturwerkzeuge - Toolbox II	2	LN	2			
	ba.m1.4 Architekturwerkzeuge - Toolbox III	4	LN	2			
	ba.m1.5 Architekturwerkzeuge - Toolbox IV	5	LN	2			
ba.m1.2 Darstellen	ba.m1.1 Darstellen I	1	LN	1	2		
	ba.m1.2 Darstellen II	2	LN	1			
ba.m1.1 Design Basics I	ba.m1.1 Design Basics I	1	MP	7	7		
ba.m1.2 Design Basics II	ba.m1.2 Design Basics II	2	MP	7	7		
ba.m2.3 Entwurf I	ba.m2.3 Entwurf I	3	MP	8	8		m2 Gebäudeplanung Stadtplanung
ba.m2.4 Entwurf II	ba.m2.4 Entwurf II	4	MP	8	8		
ba.m2.5 Entwurf III	ba.m2.5 Entwurf III	5	MP	8	8		
ba.m2.3 Städtebau	ba.m2.3 Städtebau	3	LN	3	3		
ba.m2.4 Landschaftsarchitektur	ba.m2.4 Landschaftsarchitektur	4	LN	2	2		
ba.m3.2 Grundlagen der Baukonstruktion	ba.m3.1 Grundlagen der Baukonstruktion	1	TP	8	16		m3 Konstruktion und Technik
	ba.m3.2 Grundlagen der Baukonstruktion	2	TP	8			
ba.m3.3 Baukonstruktion	ba.m3.3 Baukonstruktion - Skelettbau	3	MP	8	8		
ba.m3.4 Baukonstruktion	ba.m3.4 Baukonstruktion - Hülle	4	MP	8	8		
ba.m3.5 Baukonstruktion	ba.m.3.5 Baukonstruktion - Konstruktiver Entwurf	5	MP	8	8		
ba.m3.2 Tragkonstruktion	ba.m3.2 Tragkonstruktion I	2	MP	8	8		
ba.m3.3 Tragkonstruktion	ba.m3.3 Tragkonstruktion II	3	MP	4	4		
ba.m3.2 Gebäudeenergie I	ba.m3.2 Gebäudeenergie I	2	WP oder LN*	6	6		
ba.m3.5 Gebäudeenergie II	ba.m3.5 Gebäudeenergie II	5	WP oder LN*	6	6		
ba.m4.2 Bauphysik	ba.m4.1 Bauphysik I	1	LN	2	4		
	ba.m4.2 Bauphysik II	2	LN	2			
ba.m4.3 Architekturmethodologie	ba.m4.3 Architekturmethodologie	3	LN	2	2		
ba.m4.5 Materialtechnologie	ba.m4.5 Materialtechnologie	5	WP oder LN*	6	6		
ba.m4.6 Fremdsprache	ba.m4.6 Fremdsprache	6	LN	2	2		
ba.m5.2 Architekturgeschichte	ba.m5.2 Architekturgeschichte	2	WP oder LN*	6	6		m5 Geschichte und Theorie
ba.m5.4 Architektur und Theorie des 20. Jh.	ba.m5.3 Architektur und Theorie des 20. Jh.	3	LN	3	6		
	ba.m5.4 Architektur und Theorie des 20. Jh.	4	LN	3			
ba.m5.6 Bauen im Bestand	ba.m5.6 Bauen im Bestand	6	WP oder LN*	6	6		
ba.m6.5 Baumanagement I	ba.m6.5 Baumanagement I	5	MP	4	4		m6 Bausführung / Management
ba.m6.6 Baumanagement II	ba.m6.6 Baumanagement II	6	MP	8	11		
	ba.m.6.6 Facilitymanagement	6	LN	3			
ba.m7.6 Ergänzungsseminar	ba.m7.3 Ergänzungsseminar I	3	LN	2	4		m7 Ergänzungsseminar aus der Hochschullandschaft
	ba.m7.6 Ergänzungsseminar II	6	LN	2			
ba.Abschlussmodul	V.6 Vertiefung	6	LN	4	12	140 LP sowie erfolgreicher Abschluss der MP der Pflichtmodule der ersten vier Semester und zweier Wahlpflichtmodule, von denen eins per MP und eins mindestens per LN abgeschlossen wurden	
	ba. Abschlussarbeit	6	MP	8			
	Kolloquium						

\*Aus dem Wahlpflichtbereich müssen 3 Module mit einer Note (4,0 oder besser) und 2 mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Es ist möglich aus dem Wahlpflichtbereich auch ein 4. Modul mit einer Note (4,0 oder besser) abzuschließen, wobei die drei besten Noten bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden, die schlechteste Note wird in die Berechnung nicht mit einbezogen und wird lediglich mit „bestanden“ gewertet.

